

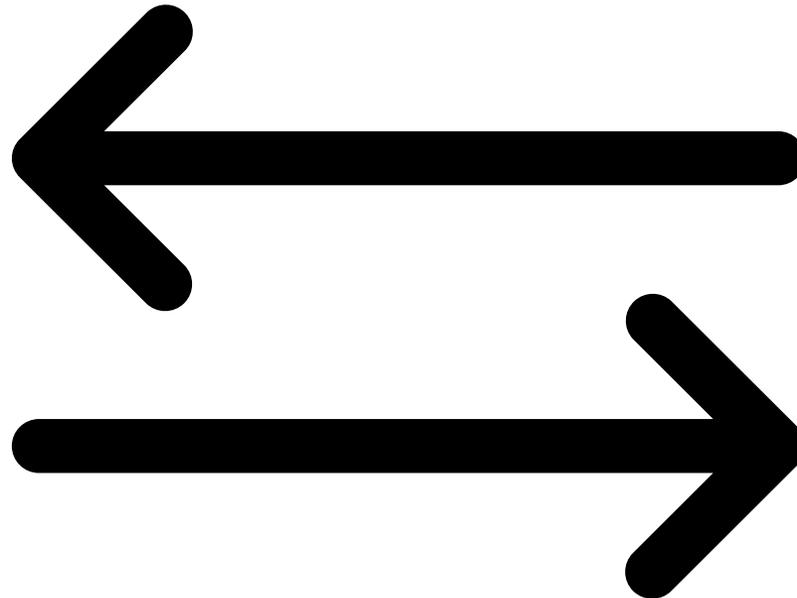
Datenschutz im Gemeindebrief

Gemeindebrief-Stammtisch am 04.06.2024

Landeskirchenamt, Referat 73, Wiebke Volkhardt

Datenschutz und Öffentlichkeitsarbeit

wenige Daten
veröffentlichen



viele Daten
veröffentlichen

Ablauf

Gesetzesgrundlagen zur Veröffentlichung von Daten

Veröffentlichungen mit Einwilligungen

Exkurs zum Urheberrecht

Grundlagen

- DSG-EKD (Datenschutzgesetz der EKD): <https://kirchenrecht-evlka.de/document/21001>
 - kirchliches Pendant zur DSGVO, allgemeine Inhalte
- DATVO (Datenschutz-Durchführungsverordnung): <https://kirchenrecht-evlka.de/document/43231>
 - konkretere Regelungen
- Urheberrechtsgesetz
 - bei allen Arten an „Werken“, u.a. Fotos, Gedichte, Gemälde
- Rundverfügungen und Mitteilungen der Landeskirche
 - zuletzt: Rundverfügung G 3/2023 „Informationen zum Gemeindebrief und zu kirchengemeindlichen Webseiten“ vom 18.04.2023
 - davor: Mitteilung G 21/2019 „Datenschutz in der kirchlichen Öffentlichkeitsarbeit“ vom 18.06.2019 mit einer Broschüre
- Webseite der Landeskirche
 - Datenschutz: <https://www.landeskirche-hannovers.de/landeskirche/landeskirchenamt/abteilungen/abteilung-7/datenschutz>
 - Medien- und Urheberrecht: <https://www.landeskirche-hannovers.de/landeskirche/landeskirchenamt/abteilungen/abteilung-7/medien-und-urheberrecht>

Alters- und Ehejubiläen

§ 5 Abs. 1 DATVO:

Die Kirchengemeinden dürfen Alters- und Ehejubiläen von Gemeindegliedern in Gemeindebriefen und anderen örtlichen kirchlichen Publikationen mit Namen sowie Tag und Ort des Ereignisses veröffentlichen, soweit die Betroffenen im Einzelfall nicht widersprochen haben.

Auf das Widerspruchsrecht sind die Betroffenen rechtzeitig vor der Veröffentlichung hinzuweisen.

Bei regelmäßigen Veröffentlichungen ist es ausreichend, wenn ein Hinweis auf das Widerspruchsrecht regelmäßig an derselben Stelle wie die Veröffentlichung erfolgt.

Amtshandlungen

§ 5 Abs. 2 DATVO:

Die Kirchengemeinden dürfen Amtshandlungen in Gottesdiensten bekannt geben und in Gemeindebriefen und anderen örtlichen kirchlichen Publikationen mit Namen sowie Tag und Ort der Amtshandlung veröffentlichen sowie Auskünfte zu Amtshandlungen erteilen.

In Gottesdiensten und Gemeindebriefen dürfen zusätzlich Geburts- und Sterbedatum sowie Lebensalter von verstorbenen und kirchlich bestatteten Personen bekannt gegeben werden.

Die Bekanntgabe, Veröffentlichung und Auskunft unterbleibt, wenn hierfür von den Betroffenen ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Veröffentlichung geltend gemacht wird.

Widersprüche und Sperrvermerke

§ 5 Abs. 3 DATVO:

Die aus den kommunalen Melderegistern übermittelten Auskunftssperren sowie Widersprüche nach den Absätzen 1 und 2 sind in die kirchlichen Gemeindegliederverzeichnisse aufzunehmen und zu beachten.

Personenbezogene Daten von Personen, für die Auskunftssperren nach § 51 Bundesmeldegesetz (BMG), ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 BMG oder Maßnahmen des Zeugenschutzes nach § 53 BMG bestehen, dürfen für Veröffentlichungen nur genutzt werden, wenn vorher das schriftliche Einverständnis der betroffenen Personen eingeholt wurde.

Dies gilt auch für die Familienangehörigen der betroffenen Personen.

Internet

§ 5 Abs. 4 DATVO:

Die Veröffentlichung von Namen von Gemeindegliedern, ihrer Alters- und Ehejubiläen sowie von kirchlichen Amtshandlungsdaten im Internet ist nur zulässig, wenn die Einwilligung der betroffenen Personen vorher schriftlich eingeholt wurde.

Regionale Zusammenarbeit

§ 5 Abs. 5 DATVO:

Sind durch verbindliche Regelungen über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden nach dem Regionalgesetz oder durch eine Zusammenarbeit von Kirchenkreisen sachliche oder örtliche Zuständigkeiten begründet worden, die den Zugang zu den Gemeindegliederverzeichnissen mehrerer Kirchengemeinden erfordern, so dürfen die in diesen Strukturen nach § 4 Absatz 2 zuständigen kirchlichen Stellen die Gemeindegliederdaten aus den Gemeindegliederverzeichnissen der an der Zusammenarbeit beteiligten Kirchengemeinden verarbeiten, soweit dieses für die Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben erforderlich ist.

(...)

Veröffentlichung mit Einwilligung

§ 11 DSGVO-EKD: Anforderungen an eine Einwilligung

- freiwillig
- inhaltlich verständlich und leicht zugänglich
- klare und einfache Sprache
- unabhängig von anderen Sachverhalten
- jederzeit widerrufbar
- sollte nachweisbar sein, kann aber auch mündlich gegeben werden

Einwilligung von Minderjährigen

Minderjährige 14 -17 Jahre: können selbst einwilligen

Minderjährige unter 14 Jahren: Sorgeberechtigte willigen ein oder Minderjährige willigen ein und Sorgeberechtigte stimmen zu

Kontakt Daten

Kontakt Daten von Mitarbeitenden: auf der Grundlage einer Einwilligung

→ ohne Einwilligung: Kontakt Daten des Gemeindebüros angeben

Hauptamtliche müssen Veröffentlichung bestimmter Kontakt Daten hinnehmen, z.B. dienstliche Mail-Adresse, dienstliche Telefonnummer

Grundsatz bei Veröffentlichungen: „So viel wie nötig, so wenig wie möglich.“

Fotos mit Personen

Im Regelfall wird eine Einwilligung benötigt, wenn Personen fotografiert werden und das Foto für die Öffentlichkeitsarbeit verwendet wird.

- siehe: Folie zu den Anforderungen an eine Einwilligung
- wichtig ist insbesondere, transparent über die Verwendungszwecke zu informieren

Ausnahme: keine Einwilligung erforderlich ...

... bei einem „Ereignis der Zeitgeschichte“ oder

... wenn eine Person nur ein „Beiwerk“ ist oder

... bei Versammlungen, Aufzügen, ähnlichen Veranstaltungen oder

... wenn ein Foto einem „höheren Interesse der Kunst“ dient

und wenn die fotografierte Person nicht in ihrem berechtigten Interesse verletzt wird

Rechte der Urheber*innen

Urheber*innen haben nach § 12 UrhG das Recht an ihren Werken

- Werke: u.a. Fotos, Gedichte, Gemälde, Liedtexte, Noten, Grafiken

Urheber*innen bestimmen, ob und unter welchen Bedingungen ihre Werke von anderen veröffentlicht werden dürfen

Es gibt auch urheberrechtsfreie („gemeinfreie“) Werke, bei denen keine Urheberrechte (mehr) bestehen.

Fragen?

Landeskirchenamt

Referat 73 (Medien- und Urheberrecht, Datenschutz)

Wiebke Volkhardt

wiebke.volkhardt@evlka.de

0511 1241 741

**EVANGELISCH-LUTHERISCHE
LANDESKIRCHE HANNOVERS**

